

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

GrdstVG v. 28. Juli 1961, BGBl I 1091, §§ 4, 8, 32 Abs. 2

- a) Eine Einstellung des Genehmigungsverfahrens kommt nur in den Fällen der §§ 4 und 8 des Gesetzes in Betracht.
- b) Die Einstellung eines Genehmigungsverfahrens in der Rechtsmittelinstanz setzt die Zulässigkeit des Rechtsmittels voraus.

BGH, Beschl. v. 6. Februar 1962 - V BLw 49/61 - OLG Stuttgart

B e s c h l u ß

In der Landwirtschaftssache
betreffend die Genehmigung des Kaufvertrages vom 9. Mai 1959

Beteiligte:

1. Landwirt Adam M [REDACTED] und dessen Ehefrau Anna geb. S [REDACTED] in N [REDACTED],

als Verkäufer,

- vertreten durch Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in K [REDACTED] -

2. Fabrikdirektor und Landwirt Hermann W [REDACTED]
und dessen Ehefrau Annemarie geb. H [REDACTED] in We [REDACTED],

als Käufer,

- vertreten durch Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in St [REDACTED] - O,
U [REDACTED]straße [REDACTED] A -

zu 1 und 2 Antragsteller und Beschwerdeführer,
zu 2 Rechtsbeschwerdeführer,

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat für
Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 6. Februar 1962
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Tasche, der
Bundesrichter Dr. Hückinghaus und Dr. Piepenbrock sowie
der landwirtschaftlichen Beisitzer Carstensen und Schmidt
beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß
des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Stuttgart vom 16. Oktober 1961 wird auf Kosten
der Rechtsbeschwerdeführer als unzulässig ver-
worfen.

Der Geschäftswert für das Rechtsbeschwerde-
verfahren wird auf 98 000 DM festgesetzt.

- 2 -

G r ü n d e :

Durch notariellen Vertrag vom 9. Mai 1959 haben die Eheleute Adam und Anna M. ihr landwirtschaftliches Anwesen zum Preise von 98 000 DM an die Eheleute Hermann und Annemarie W. verkauft. Das Amtsgericht (Landwirtschaftsgericht) hat dem Kaufvertrag die Genehmigung versagt, weil mit Rücksicht auf das dringende Erwerbsinteresse von Inhabern aufstockungsbedürftiger landwirtschaftlicher Klein- und Mittelbetriebe der Durchführung des Vertrages ein erhebliches öffentliches Interesse entgegenstehe (§ 11 Abs. 1 VO Nr. 166). Die sofortige Beschwerde der Vertragsteile hatte keinen Erfolg. Hiergegen richtet sich die Rechtsbeschwerde der Käufer.

Die Rechtsbeschwerde ist unzulässig, weil das Rechtsmittel nicht innerhalb der gesetzlichen Frist (§ 26 Abs. 2 LwVG) begründet worden ist.

Dem nach Ablauf der Rechtsbeschwerdebegründungsfrist gestellten Antrag der Käufer, das Verfahren gemäß § 32 Abs. 2 GrdstVG einzustellen, kann nicht entsprochen werden. Nach dieser Vorschrift richten sich in anhängigen Genehmigungsverfahren sowie bei der Anfechtung von Entscheidungen in Genehmigungsverfahren, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes (1. Januar 1962) anhängig geworden sind, die Entscheidung über die Genehmigung sowie der Verfahrensgang und die Kosten nach den bisher geltenden Vorschriften. Das Verfahren ist jedoch einzustellen, soweit nach den Bestimmungen des Ersten Abschnitts des Gesetzes Rechtsgeschäfte der Genehmigung nicht bedürfen oder die Genehmigung zu erteilen ist. Zu diesen Bestimmungen gehört § 9 GrdstVG nicht, der die gesetzlichen Versagungsgründe und nähere Bestimmungen über ihre Auslegung enthält.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die nach § 32 Abs. 2 GrdstVG in Betracht kommenden Fälle, in denen eine Genehmigung nicht notwendig ist oder die Genehmigung zu erteilen ist, sind in den §§ 4 und 8 GrdstVG abschließend geregelt. Es handelt sich um Rechtsgeschäfte, bei denen ohne weiteres erkennbar ist, ob sie von der Genehmigungspflicht befreit sind oder genehmigt werden müssen. In diesen Fällen sollen Genehmigungsverfahren nicht fortgeführt werden. Anders ist die Rechtslage bei Rechtsgeschäften, die nicht unter § 4 oder § 8 des Gesetzes fallen. Diese Geschäfte werden von der Vorschrift des § 32 Abs. 2 GrdstVG nicht erfaßt, weil eine Prüfung erforderlich ist, ob ein gesetzlicher Versagungsgrund vorliegt, und deshalb eine sachliche Entscheidung hierüber geboten ist.

Im übrigen kann in der Rechtsmittelinstanz eine Einstellung des Verfahrens gemäß § 32 Abs. 2 GrdstVG nur bei Zulässigkeit des Rechtsmittels erfolgen. Eine unzulässige Rechtsbeschwerde kann deshalb nicht zu einer Einstellung des Verfahrens führen, ohne daß es darauf ankommt, ob die Unzulässigkeit darauf beruht, daß die Rechtsbeschwerde verspätet eingelegt oder nicht fristgerecht begründet worden ist oder daß die Voraussetzungen des § 24 IwVG nicht gegeben sind. Die gegenteilige Auffassung würde zur Folge haben, daß ein Beteiligter durch verspätete Einlegung eines Rechtsmittels, ohne daß die Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vorliegen, die Abänderung einer rechtskräftigen Entscheidung herbeiführen könnte. Ein solches Ergebnis ist vom Gesetz nicht beabsichtigt.

Die Rechtsbeschwerde mußte deshalb gemäß § 27
Abs. 2 LwVG in Verbindung mit § 554 a ZPO als unzulässig
verworfen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 34, 44 LwVG.

Dr. Tasche Dr. Hückinghaus Dr. Piepenbrock